



## INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte .....	2
Verlust- und Ungültigkeitserklärung von zwei Amtssiegeln .....	3
Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz, Entgelte, Indexanpassung mit 1. Jänner 2015 .....	4
Voranschläge 2015 und 2016 .....	5
Grazer Marktgebührenordnung 2007, Marktgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2015 .....	7
Stadtgebiet; Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung .....	9
13.06.0 Bebauungsplan Max-Reger-Gasse, Aufhebung Aufschließungsgebiet Nr. 05.10, Beschluss .....	14
13.06.0 Bebauungsplan Max-Reger-Gasse, Beschluss .....	16
17.18.0 Bebauungsplan Triester Straße/Wagramer Weg, Entwurf .....	20
Impressum .....	21

## KUNDMACHUNG

GZ.: A2-063122/2014/0001

### **Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 47/2001 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Mitte April 2015 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 31.3.2015 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 306, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## KUNDMACHUNG

GZ.:A2-064734/2014

### **Verlust- und Ungültigkeitserklärung von zwei Amtssiegeln**

- 1.) Das auf HECHTL Beate ausgestellte Amtssiegel Nr. 48 (groß Umschrift Magistrat GRAZ) wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.
  
- 2.) Das auf PUCHWEIN Renate ausgestellte Amtssiegel Nr. 119 (groß Umschrift Magistrat GRAZ) wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/6-061103/2014/002

### **Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz, Entgelte, Indexanpassung mit 1. Jänner 2015**

Gemäß Punkt 15, 5. Abs der Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Marktentgelte wertgesichert (GR-Beschluss vom 16.10.2014, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 9 vom 29. Oktober 2014). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 geltenden Entgelte sind daher gemäß Punkt 15, 5. Abs der Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz in Verbindung mit § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

#### **15. Marktentgelt lautet:**

Für die Reservierung von Standplätzen sind folgende Entgelte zu bezahlen:

- a) Für die täglich stattfindenden landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkte je Kalendermonat 3,60 Euro je Quadratmeter

Die Änderung des Punktes 15. der Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte tritt mit 1.1.2015 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## **KUNDMACHUNG**

gemäß § 101 des Statuts der Landeshauptstadt Graz  
(LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 77/2014)

A8-002227/2014/0012

A8-055637/2014/0007

## **Voranschläge 2015 und 2016**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 die Voranschläge für 2015 und 2016 genehmigt und dabei unter anderem beschlossen, folgende Abgaben mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 bzw. vom 1. Jänner 2016 wie folgt zu erheben:

### **Grundsteuer:**

Hebesatz 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und 500 v.H. für Grundstücke.

### **Gewerbsteuer für Resteingänge:**

Hebesatz 172 v.H. des einheitlichen Steuermessbetrages (Abschaffung des Gewerbesteuergesetzes 1953 mit 31.12.1994).

### **Benützungsgebühren/-entgelte**

Die auf Grundlage der Grazer Kanalabgabenordnung 2005 (KanAbgO 2005) erhobenen Kanalbenützungsgebühren, die auf Basis der Abfuhrordnung 2006 (Grazer AbfO 2006) erhobenen Müllgebühren gemäß Tarif A sowie die gemäß § 45 Abs. 2 Z 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz vom Gemeinderat festgesetzten Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft (Tarif B) werden in den Jahren 2015 und 2016 in der Höhe ihrer im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13 vom 30. Dezember 2013 erfolgten Kundmachung erhoben, somit in jenem Ausmaß wie sie seit 1. Jänner 2014 gelten.

Die nächste Tarifierfassung hat auf Basis des § 3 Abs. 8 KanAbgO 2005, § 13 Abs. 8 Grazer AbfO 2006 sowie der vom Gemeinderat am 12. Dezember 2011, A 8/2-004519/2007/0012 hinsichtlich Tarif B beschlossenen Wertsicherungsklausel (siehe Amtsblatt Nr. 14 vom 28. Dezember 2011) mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 zu erfolgen. Dies in jenem Ausmaß, in welchem sich der von

der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016, somit während eines Zeitraumes von zwölf vollen Kalendermonaten, verändert hat.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## VERORDNUNG

GZ.: A8/2-004656/2007/0007

### **Grazer Marktgebührenordnung 2007, Marktgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2015**

Gemäß Artikel I § 4 Abs. 4 der Grazer Marktgebührenordnung 2007 – MGO 2007 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Marktgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011 kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 geltenden Gebühren sind daher gemäß Artikel I § 4 Abs. 4 MGO in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

#### Artikel II

§ 2 Abs. 1 MGO 2007:

##### **„Lebensmittelmärkte**

(1) Auf den Lebensmittelmärkten (Händlermärkten) für den Kalendermonat:  
für die zugewiesene Marktfläche 8,00 Euro je Quadratmeter  
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.“

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 MGO 2007:

##### **„Jahrmärkte und Gelegenheitsmärkte**

(1) Auf den Jahrmärkten (ausgenommen Christbaummarkt) an jedem Tag der Benützung:  
a) für die benützte Marktfläche 2,70 Euro je Quadratmeter  
b) Feilhalten von Hauskram 0,80 Euro je Quadratmeter

(2) Auf den Gelegenheitsmärkten (ausgenommen Christbaummarkt) an jedem Tag der Benützung:  
für die benützte Marktfläche 2,50 Euro je Quadratmeter.“

§ 4 Abs. 1 MGO 2007:

##### **„Christbaummarkt**

(1) Auf dem Christbaummarkt für die Dauer der Veranstaltung:  
für die benützte Marktfläche 1,80 Euro je Quadratmeter.“

§ 5 Abs. 1 MGO 2007:

## **„Weihnachtsmarkt**

(1) Auf dem Weihnachtsmarkt für die Dauer der Veranstaltung:  
für die benützte Marktfläche 2,50 Euro je Quadratmeter.“

§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 MGO 2007:

„(1) Auf dem Lendplatz für den Kalendermonat:  
für die Nutzung der Fläche für Verabreichungsstände im Freien 6,40 Euro je Quadratmeter  
inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.“

„(2) Auf dem Kaiser-Josef-Platz für den Kalendermonat:  
für die Nutzung der Fläche für Verabreichungsstände im Freien 5,00 Euro je Quadratmeter  
inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.“

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## VERORDNUNG

GZ: A10/1-019098/2004-0021

### **Stadtgebiet;**

### **Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung; Verordnung gem. § 89a Abs 7a StVO 1960**

Aufgrund des § 89a Abs 7a und des § 94d Z 15a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 27/2014 (StVO), wird verordnet:

#### **§ 1**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Gemeindestraßen im Gebiet der Stadtgemeinde Graz.

#### **§ 2**

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen gemäß § 89a StVO ist im angeschlossenen Tarif I festgelegt, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein.
- (2) Ist die Entfernung eines Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen oder handelt es sich um einen Gegenstand, der nicht unter eine Post des Tarifes I fällt, so sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

#### **§ 3**

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Aufbewahrung von Fahrzeugen in der Verwahrstelle in 8020 Graz, Triester Straße 25, ist im angeschlossenen Tarif II, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ohne Rücksicht auf den Zustand des Fahrzeuges festgesetzt. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein.
- (2) Werden die entfernten Fahrzeuge nicht in der Verwahrstelle, sondern an einem anderen Ort aufbewahrt oder fällt der entfernte Gegenstand unter keine Post des Tarifes II, so sind die Kosten für die Aufbewahrung nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

#### **§ 4**

##### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt Graz, GZ: A10/1-19098/2004-0017, vom 06.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## TARIF I

Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MWSt):

### 1. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 08.01 – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge   | € 165,00 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg       | € 180,00 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 230,00 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 380,00 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge  | € 165,00 |

### 2. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 20.01 – 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von Graz:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge   | € 195,00 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg       | € 210,00 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 260,00 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 410,00 |

**3. Entfernungen von Fahrrädern werktags in der Zeit von 08.01 – 20.00 Uhr  
im Stadtgebiet von Graz:**

- |   |          |
|---|----------|
| a) Fahrräder  | € 25,00  |
| b) Fahrräder, Sammelfahrt, mind. 15 Stück/Stunde<br>je Stunde | € 100,00 |

## TARIF II

Ausmaß der Kosten der Aufbewahrung von entfernten Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MWSt):

### 1. Fahrzeuge mit Kennzeichen:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge   | € 13,00 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg       | € 13,00 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 16,00 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 20,00 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge  | € 6,00  |

### 2. Fahrzeuge ohne Kennzeichen:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge   | € 10,00 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg       | € 10,00 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 13,00 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 16,00 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge  | € 4,00  |

- |                      |               |
|----------------------|---------------|
| <b>3. Fahrräder:</b> | <b>€ 1,50</b> |
|----------------------|---------------|

## VERORDNUNG

GZ.: A14-K-942/2006

### **13.06.0 Bebauungsplan**

#### **„Max-Reger-Gasse“**

XII. Bez., KG Gösting

#### **Aufhebung**

#### **Aufschließungsgebiet Nr. 05.10**

XIII. Bez., KG Gösting

Gste.Nr. .236; T.v. .303/1; 345/18; T.v. 346/22; 347/1; 347/5; T.v. 347/13; 349/3 u. .1206

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Verordnung beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des **13.06.0 Bebauungsplan „Max-Reger-Gasse“** wird gemäß § 29 Abs 3 StROG 2010 für den durch den Bebauungsplan erfassten Bereich die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufgehoben.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland „Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,8.

Davon ausgenommen sind die Verkehrsflächen.

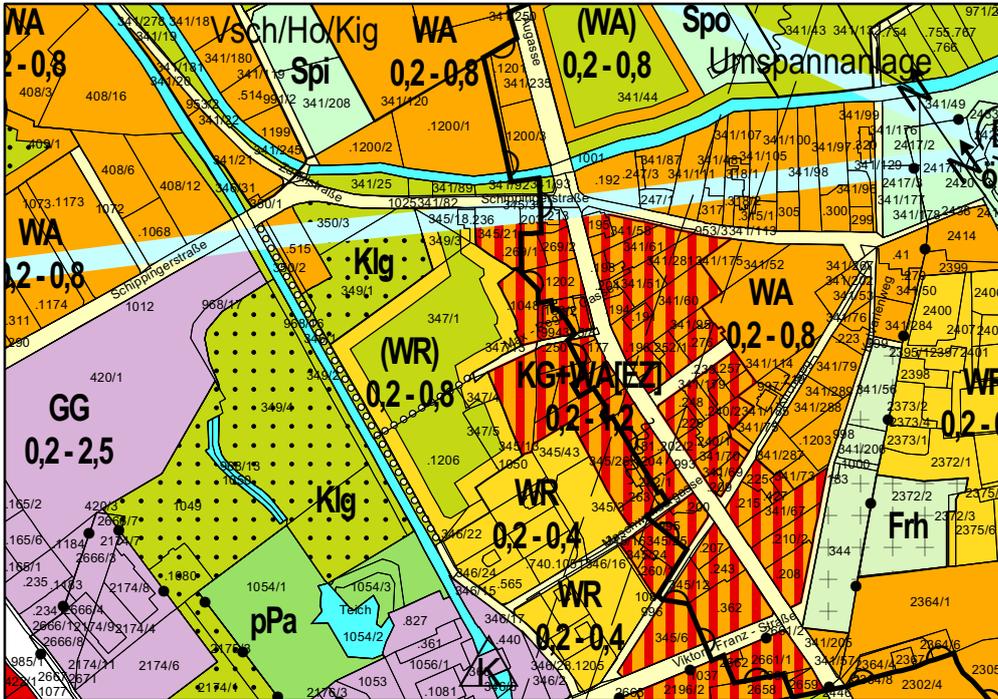
Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

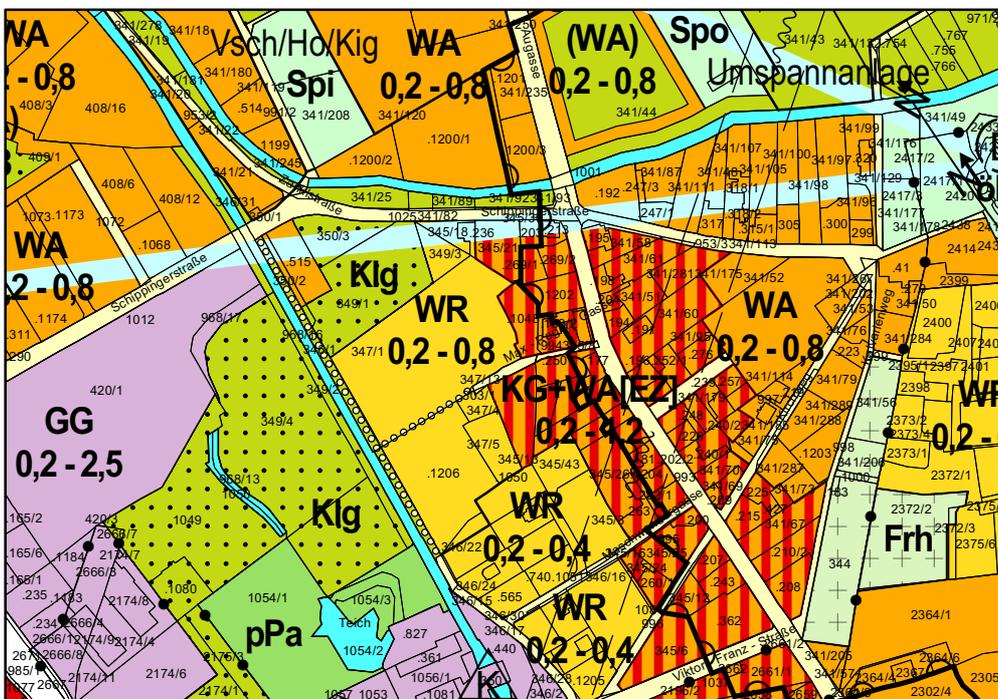
*elektronisch gefertigt*

# 3.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ AUFHEBUNG DES AUFSCHLIESSUNGS- GEBIETES Nr. 05.10 A14-K-942/2006

VOR DER  
AUFHEBUNG



3.0 FLWPL 2002



NACH DER  
AUFHEBUNG

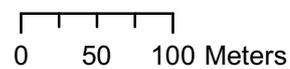
3.0 FLWPL 2002



GR-BESCHLUSS  
RECHTSWIRKSAM

VOM .....  
AB .....

1:5.000



Für den Gemeinderat:

# VERORDNUNG

## Beschluss

GZ.: A14-K-942/2006

### 13.06.0 Bebauungsplan

#### „Max-Reger-Gasse“

XII. Bez., KG Gösting

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 04.12.2014, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der **13.06.0 Bebauungsplan Max-Reger-Gasse** beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 96/2014 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 48/2014 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 VERKEHRSANLAGEN

- (1) Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (G – Gemeindestraßen) sind im Planwerk rot dargestellt.
- (2) Die im Bebauungsplan eingetragene Straße (V) dient zur Erschließung der Liegenschaft Gst. Nr. 347/5.

#### § 3 BEBAUUNGSWEISE

Es sind folgende Bauweisen zulässig:

Offene bzw. innerhalb der durch Baugrenzlinien umschriebenen Bereiche die gekuppelte bzw. geschlossene Bauweise.

#### § 4 BEBAUUNGSDICHTE

Die maximale Bebauungsdichte hat sich auf die jeweilige Nettobauplatzfläche nach Abzug des zukünftigen öffentlichen Gutes zu beziehen.

#### § 5 BEBAUUNGSGRAD

Bebauungsgrad: mindestens 0,2; höchstens 0,4.

#### § 6 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, untergeordnete Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, minimierte Kellerabgänge und deren Einhausungen, Liftbauwerke, durchsichtige Windfänge und Vordächer, Pergolen, Gartenhütten, Neben-gebäude (Fahrräder, Müll etc.). Alle Abweichungen sind nur im geringfügigsten Ausmaß zulässig.
- (3) Gebäudemindestabstand auf einem Bauplatz innerhalb der Baugrenzlinien: 2,00 m.

#### § 7 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Bezogen auf die Höhenbezugspunkte werden folgende maximalen Höhen in Abhängigkeit der Geschossanzahl entsprechend der im Plan eingetragenen Zonen festgelegt:

Geschossanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
2 G	max. 7,50m	max. 9,00m
3 G	max. 10,50m	max. 12,00m
4 G	max. 13,50m	max. 15,00m

- (2) Höhenbezugspunkt ist das Gehsteigniveau im Bereich der Eiswerkergassen-verlängerung.
- (3) Für Stiegen- und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Die maximal zulässige Gesamthöhe für Nebengebäude beträgt 3,00m.
- (5) Dächer sind zu begrünen.  
Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser u. dgl. im untergeordneten Ausmaß.
- (6) Dächer sind mit einer Dachneigung bis zu 15° zulässig.

## § 8 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

Offene Laubengänge sind parallel zum öffentlichen Gut nicht zulässig.

## § 9 PKW-ABSTELLPLÄTZE, NOTZUFAHRT

- (1) Je 75m<sup>2</sup> bis 85m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl 58/2011 ist ein PKW-Abstellplatz vorzusehen.
- (2) Die PKW-Abstellplätze sind - ausgenommen innerhalb der im Planwerk mit „P“ bezeichneten Flächen - in Form von Tiefgaragen herzustellen oder in die Gebäude zu integrieren.
- (3) PKW-Manipulationsbereiche und Abstellflächen im Freien sowie die Notzufahrt sind wie folgt auszuführen:
  - nur in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk ( „P“ und „N“ - ungefähre Lage)
  - mit unversiegelter Oberfläche (Makadam, Rasensteinen o.ä.)
- (4) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen.

## § 10 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u.dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Im Bereich des Heckensymbols (ungefähre Lage) ist eine Laubhecke, zur Hälfte immergrün, innerhalb eines mind. 1,00m breiten Pflanzstreifens zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mind. 16/18cm in ein Meter Höhe durchzuführen.
- (5) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 70cm Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten. Ausgenommen davon sind Terrassen, Manipulationsflächen, Wege und Tiefgaragenaufgänge. Bei Laubbaumpflanzung ist punktuell eine höhere Erdschüttung von mindestens 1,0 m erforderlich.
- (6) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) sind nur bis zu einer Höhe von 1,20m zulässig. Böschungsmauern dürfen eine Höhe von 1,20m nicht überschreiten.
- (7) Für Böschungen ist eine Neigung von höchstens 1 : 3 (H : L) zulässig.
- (8) Pkt. (6) und (7) gelten nicht für Baumaßnahmen in Zusammenhang mit den Straßenbauten des öffentlichen Gutes.
- (9) Böschungsmauern sind zu begrünen.
- (10) Stützmauern in Form von „Löffelsteinen“ und großformatigen Steinschichtungen sind nicht zulässig.
- (11) Einhausungen für Tiefgarageneinfahrten, Nebengebäude und dergleichen sind mindestens an zwei Seiten mittels Laubpflanzen zu begrünen.
- (12) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan eines Freiraumplaners vorzulegen.

## **§ 11 SONSTIGES**

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig, ausgenommen als zeitlich begrenztes Provisorium zum Zwecke der Baustelleneinfassung.
- (2) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50m bzw. Laubhecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.

## **§ 12 INKRAFTTRETEN**

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes  
und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1  
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-043982/2013/0006

### **17.18.0 Bebauungsplan**

**„Triester Straße – Wagramer Weg“**

XVII. Bez., KG 63118 Rudersdorf

Der Entwurf des 17.18.0 Bebauungsplanes „Triester Straße – Wagramer Weg“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 18.12.2014 bis Donnerstag, dem 26.02.2015**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,  
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

	<b>Zertifikat</b>	serialNumber=582391972970,CN=Stadt Graz,C=AT
	<b>Datum</b>	2014-12-16T11:28:14+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.